



**VERORDNUNG ÜBER DIE
TAGESSCHULANGEBOTE
(VTSA)**

01. August 2012

Fr. 3.00

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
I. Grundsatz	
Zweck	1
Bedarf	2
II. Angebot	
Betreuungseinheiten	3
Betreuung	4
Durchführung / Anspruch / Dauer	5
III. Organisation, Aufgaben und Zuständigkeit	
Gemeindebehörde	6
Schulkommission	7
Schulleitung	8
Leitung TSA	9
Betreuungspersonen und Mitarbeitende	10
IV. Personelles	
Abgeltung und Entschädigung	11
Catering / selber kochen und Küchenpersonal	12
V. Anmeldung / Abmeldung / Ausschluss	
Anmeldung	13
Abmeldung, Wegzug und Ausschluss	14
VI. Gebühren	
Gebührenpflicht / Essenskosten / Absenzen /	15
Beitragsreduktion / Krankheit	15
Rechnungsstellung und Inkasso	16
Versicherung und Haftung	17
VII. Standort und Räumlichkeiten	
Räumlichkeiten	18
VIII. Schlussbestimmungen	

Verordnung über die Tagesschulangebote

Bei Nennung „Kinder“ sind namentlich die teilnehmenden Kindergartenkinder und Schüler und Schülerinnen gemeint.

Mit „Eltern“ sind auch andere Erziehungsberechtigte gemeint.

Mitarbeitende: Personen ohne direkte Betreuungsaufgabe, wie z. B. Küchenpersonal.

Das Tagesschulangebot wird in der Verordnung mit TSA abgekürzt.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kaufdorf erlässt die folgende Verordnung gestützt auf

- Kant. Volksschulgesetz vom 19. März 1992, Artikel 14 d – h (Änderung vom 27. März 2007; VSG), BSG 432.210
- Kant. Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV); BSG 432.211.2
- Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Kaufdorf vom 1. Januar 1999
- Betriebskonzept der TSA

Gegenstand

Die Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschulangebote (TSA) der Gemeinde Kaufdorf fest. Sie regelt folgende Punkte:

- Grundsatz
- Angebot
- Organisation, Aufgaben und Zuständigkeit
- Personelles
- Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss
- Gebühren
- Standort und Räumlichkeiten
- Schlussbestimmungen

I. Grundsatz

Zweck

Art. 1

In den TSA soll für die Kinder des Kindergartens und der Primarschule Kaufdorf eine freiwillige Betreuung angeboten werden.

Bedarf

Art. 2

1 Der Bedarf der TSA wird jeweils im Frühjahr erhoben und allenfalls auf das neue Schuljahr angepasst.

2 Die Betreuungseinheiten der TSA werden bei Bedarf während den offiziellen Schulwochen angeboten. Während den Schulferien sind die TSA geschlossen.

II. Angebot

Betreuungseinheiten

Art. 3

Die TSA können aus einem oder mehreren Angeboten bestehen:

- a) Frühbetreuung ab einer festgelegten Zeit bis Unterrichtsbeginn
- b) Mittagsbetreuung mit Verpflegung
- c) Nachmittagsbetreuung inkl. Aufgabenbetreuung im Anschluss an die Mittagsbetreuung, nach Unterrichtsende und an schulfreien Nachmittagen
- d) Tagesschule light, in welcher auch nicht fest für die Tagesschule angemeldete Kinder bis zu 5 Mal pro Semester kurzfristig die TSA besuchen können. Bereits in einem TSA angemeldete Kinder können bis zu 5 Mal pro Semester Module besuchen, in denen sie nicht angemeldet sind.

Betreuung

Art. 4

1 In den TSA erfolgt die Betreuung der Kinder mindestens zur Hälfte durch Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung.

2 Umfassen die TSA nur Betreuungseinheiten mit Verpflegung, kann die Gemeinde ausschliesslich Personen zur Betreuung der Kinder anstellen, welche nicht pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet sind, jedoch Eignung und Erfahrung im Umgang mit Kindern haben.

Durchführung

Art. 5

1 Die Teilnahme an den TSA ist für die Kinder freiwillig. Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder der Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

Anspruch

2 Sind für eine Betreuungseinheit mindestens 10 definitive Anmeldungen eingegangen, wird die Betreuung jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Dauer

3 Die Anmeldung ist jeweils für 1 Schuljahr verbindlich.

III. Organisation, Aufgaben und Zuständigkeit

Gemeindebehörde

Art. 6

Die TSA obliegen in der Gesamtverantwortung des Gemeinderates.

Schulkommission

Art. 7

- 1 Die Schulkommission ist die Aufsichtsbehörde über die TSA.
- 2 Die Schulkommission erstellt und überwacht das Betriebskonzept. Bei Bedarf kann sie Änderungen vornehmen.
- 3 Die Schulkommission ist für das Reporting der Gemeinde an den Kanton und die Information des Gemeinderates über die Controlling-ergebnisse verantwortlich.

Schulleitung

Art. 8

- 1 Die Schulleitung stellt die Leitung TSA an und ist für die Personalführung verantwortlich. Die Schulleitung führt mit der Leitung TSA Mitarbeitergespräche (MAG) durch.

Leitung TSA

Art. 9

- 1 Die Leitung der TSA wird von einer pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildeten und qualifizierten Person übernommen. Sie sollte nach Möglichkeit eine im Schulbetrieb Kaufdorf gut integrierte Person sein.
- 2 Die Leitung TSA ist der Schulleitung unterstellt.
- 3 Die Leitung der TSA nimmt bei relevanten Themen / Traktanden an den Schulkommissionssitzungen teil.
- 4 Die Leitung der TSA kann Anträge an die Schulkommission stellen.
- 5 Die Leitung TSA führt die jährliche Bedarfsabklärung durch und nimmt die Meldung gemäss Art. 9 Abs. 1 der kantonalen Tagesschulverordnung an das kantonale Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung vor.
- 6 Die Leitung der TSA ist für die Anstellungen der Betreuungspersonen und Mitarbeitenden und für die Personalführung verantwortlich. Sie führt mit den Betreuungspersonen und Mitarbeitenden Mitarbeitergespräche (MAG) durch.
- 7 Zusammen mit den Betreuungspersonen und Mitarbeitenden stellt die Leitung TSA gemäss dieser Verordnung und dem Betriebskonzept den Betrieb der TSA sicher.
- 8 Die Leitung der TSA arbeitet mit der Schulleitung, den Lehrpersonen, der Gemeinde und anderen Beteiligten zusammen.
- 9 Die Leitung der TSA erstellt das jährliche Budget. Sie bewirtschaftet und verwaltet die für die TSA bewilligten Kredite.
- 10 Die Leitung der TSA visiert alle Rechnungen und leitet sie zur Zahlung an die Gemeindeverwaltung weiter.

Betreuungs-
personen und Mitarbei-
tende

Art. 10

1 Es werden sowohl Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung, wie auch Personen mit Eignung und Erfahrung im Umgang mit Kindern angestellt.

2 Betreuungspersonen und Mitarbeitende stellen unter Führung der Leitung TSA den Betrieb der TSA sicher.

Die Aufgaben sind je in einem Pflichtenheft umschrieben.

IV. Personelles

Abgeltung und Ent-
schädigung

Art. 11

1 Die Leitung TSA, die Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung, die Betreuungspersonen mit Erfahrungen im Umgang mit Kindern, die Köchin und Mitarbeitende werden nach dem Personalreglement der Gemeinde Kaufdorf laut Arbeitsvertrag entschädigt.

2 Die Anstellung der Leitung TSA erfolgt unbefristet.

Neben der Grundbesoldung für Grundlogistik und Bedarfsabklärung richtet sich die Betriebsbesoldung* jährlich nach Anzahl angemeldeter Kinder und bestellten Betreuungsangeboten.

*Stichtag ist der Schuljahresbeginn mit 1. August

3 Die Anstellung des übrigen Personals erfolgt befristet auf ein Jahr. In Abhängigkeit von den nachgewiesenen Betreuungseinheiten kann sie mehrmals um ein Jahr verlängert werden.

4 Die Arbeitszeiten werden pro Betreuungseinheit pauschal festgelegt und auf einen Jahreslohn umgerechnet.

Catering
oder selber kochen

Art. 12

Die Mahlzeiten können grundsätzlich durch Catering oder das Küchenpersonal bereitgestellt werden. Danach richtet sich der Bestand des Küchenpersonals.

Küchenpersonal

Für die Zubereitung der Mittagsverpflegungen in der gemeindeeigenen Küche wird folgendes Personal entschädigt:

1 Für 10 bis 20 Essen ist die Küchenverantwortliche allein zuständig.

2 Bei 20 bis 35 Essen wird neben der Küchenverantwortlichen eine zusätzliche Hilfsperson entschädigt.

3 Ab 36 Essen werden neben der Küchenverantwortlichen zwei zusätzliche Hilfspersonen entschädigt.

V. Anmeldung / Abmeldung / Ausschluss

Anmeldung	<p>Art. 13</p> <p>1 Die Grundlage für die Aufnahme eines Kindes ist die schriftliche Anmeldung der Eltern oder Erziehungsberechtigten im Rahmen des Anmeldeverfahrens für Betreuungseinheiten.</p> <p>2 In begründeten Fällen kann eine Anmeldung auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten bezieht, in denen noch genügend Kapazitäten frei sind.</p> <p>3 Die Anmeldung ist für ein Schuljahr verbindlich.</p>
TSA-light	<p>4 Bis zu 5 Mal pro Semester und Kind besteht die Möglichkeit, Kinder kurzfristig, d.h. bis 12.00 Uhr am Vortag, bei der Tagesschulleitung für einen Betreuungstag in einem im laufenden Schuljahr geführten Modul (Frühbetreuung, Mittagessen inkl. Betreuung und/oder Nachmittagsbetreuung) gegen Barzahlung anzumelden.</p>
Abmeldung	<p>Art. 14</p> <p>1 Vorübergehende Abmeldungen und Abwesenheiten von Kindern haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.</p>
Wegzug	<p>2 Bei Wegzug kann auf Semesterende, unter Berücksichtigung einer 30tägigen Kündigungsfrist, gekündigt werden.</p>
Ausschluss	<p>3 Ein Ausschluss richtet sich sinngemäss nach der Regelung VSG Art. 28.</p>

VI. Gebühren

Gebührenpflicht	<p>Art. 15</p> <p>1 Eltern oder Erziehungsberechtigte bezahlen für die Betreuungsstunden je Kind eine Betreuungsgebühr. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenansatz gemäss der kantonalen Verordnung über die Tagesschulen TSV (Art. 10, Art.15 TSV und Tabellen Anhang zu Art.16 TSV).</p>
Essens- und TSA-light-Kosten	<p>2 Die Kosten für das Essen und die TSA – light Betreuung sind zusätzlich zu bezahlen.</p>
Zuständigkeit Gebüh- renfestsetzung	<p>3 Vor der wiederkehrenden jährlichen Bedarfsabklärung legt der Gemeinderat die Mahlzeitengebühr und die Gebühr für die Betreuungsstunde der TSA-light fest.</p>
Absenzen	<p>4 Die Betreuungseinheiten der TSA werden während 39 Schulwochen angeboten. Es werden Betreuungseinheiten für 37 Schulwochen in Rechnung gestellt. Dadurch sind allfällige Absenzen (Feiertage, Ausflüge, Winterlager, Krankheit) abgegolten.</p>

Beitragsreduktion	5 Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.
Krankheit	6 Bei längerer Krankheit kann auf Gesuch an die Schulkommission eine Beitragsreduktion erfolgen.
Rechnungsstellung und Inkasso	Art. 16 1 Die Leitung TSA liefert der Finanzverwaltung die Unterlagen für die Rechnungsstellung an die Eltern. 2 Die Rechnungen werden vier Mal jährlich gestellt, mit Fälligkeit am 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober. 3. Die Finanzverwaltung führt das Inkasso durch. 4 Die Finanzverwaltung ist zuständig für die Weiterleitung der Budgeteingabe an den Kanton und für die Abrechnung im Bereich des kantonalen Lastenausgleiches.
Versicherung	Art. 17 1 Die Versicherung ist Sache der Eltern oder Erziehungsberechtigten.
Haftung	2 Durch die TSA wird keine Haftung gegenüber Beschädigung oder Verlust persönlicher Gegenstände übernommen.

VII. Standort und Räumlichkeiten

Räumlichkeiten

Art. 18

Die Räumlichkeiten im Rahmen des TSA sollen sich soweit möglich im Schulareal der Schule Kaufdorf befinden.

VIII. Schlussbestimmungen

So beschlossen im Gemeinderat Kaufdorf am 29. August 2012.

Die Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

GEMEINDERAT KAUFDORF

Der Präsident

Der Sekretär

Martin Meyer

Urs Grünig

